

Karneval in den Vereinen

GEMA und Versicherungsschutz beachten

Die „fünfte“ Jahreszeit ist auf dem Höhepunkt und viele Vereine ergänzen ihr Angebot mit Karnevalveranstaltungen. Angefangen von „lustigen Turnstunden“ bis hin zu Faschingsbällen reichen die Angebote. Es heißt zwar „Am Aschermittwoch ist alles vorbei“, aber zur Vermeidung von bösen Überraschungen nach dem Aschermittwoch sollten Vereine die nachfolgenden Hinweise beachten.

Versicherungsschutz

Es gilt der Grundsatz: Versicherungsschutz aus dem Sportversicherungsvertrag besteht für alle satzungsgemäßen Veranstaltungen der lsb h-Vereine. Grundsätzlich besteht daher auch Versicherungsschutz bei mit karnevalistischem Ambiente ausgerichteten Übungsstunden, die besonders von Turnvereinen für Jung und Alt angeboten werden. Versicherungsschutz besteht auch für Karnevalveranstaltungen, wie Sitzungen und Bälle, die für Vereinsmitglieder ausgerichtet werden. Bei der Teilnahme von Nichtmitgliedern, die insbesondere bei öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen vorliegt, sollte gegebenenfalls für die Veranstalterisiken eine ergänzende Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Es sollte unbedingt beim Sportversicherungsbüro des lsb h nachgefragt werden, ob und welcher Versicherungsschutz besteht. Ausreichenden Schutz kann der Verein beispielsweise durch eine Haftpflicht-Zusatzversicherung erlangen, die das Veranstalter-Risiko oder auch die Risiken der Bewirtung abdeckt. Im Rahmen des Sportversicherungsvertrages wird allen teilnehmenden Vereins-Mitgliedern und den nicht gewerbsmäßig offiziell vom Verein beauftragten Helfern darüber hinaus ein Unfall- und Haftpflichtschutz gewährt. Weiterhin können auch die Risiken eines Karnevalsumzugs durch eine Zusatz-Versicherung abgesichert werden. Eine Ausnahme bilden dabei nur die zulassungspflichtigen Fahrzeuge mit ihren Aufbauten, deren besondere Risiken von der durch die für jedes Fahrzeug bestehenden Pflichtversicherung getragen werden.

GEMA mit neuer Regelung

Neu seit diesem Jahr: Die „Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern) dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird müssen nicht gemeldet werden.

Diese Veranstaltungen sind bereits über die Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zwischen dem DOSB und der GEMA, für die der lsb h jedes Jahr einen Betrag von ca. 140.000 Euro für seine Vereine zahlt, pauschal abgegolten.

Auf die rechtzeitige Anmeldung von Musiknutzungen an denen Nichtmitgliedern teilnehmen oder bei denen die Musizierenden eine Entlohnung erhalten weisen wir nochmals ausdrücklich hin. In unserem GEMA-Merkblatt sind alle pauschal abgegoltenen möglichen Musiknutzungen aufgeführt. Alle anderen Musiknutzungen sind anmelde- und gebührenpflichtig. Hierzu zählen grundsätzlich alle Karnevalsitzungen und –bälle. Auskünfte erteilt die GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 20, 65189 Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, Telefon 0611/7905-0, Fax -197.

Bitte beachten Sie: die Hilfestellung des lsb h ist nur bei nicht regelbaren Auseinandersetzungen zwischen GEMA und Vereinen vorgesehen. Zur Vereinfachung müssen fachliche Auskünfte direkt bei der GEMA eingeholt werden. Das GEMA-Merkblatt finden Sie auch unter

<http://www.lsbh-vereinsberater.de/> im Bereich Management/Broschüren/GEMA.

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-vereinsberater.de